

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 47=67 (1901)

Heft: 17

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Verstopfen der Mündung mit Lappen, Ppropfen oder Fett ist, weil gefährlich, verboten. Blähungen des Laufes, welche hie und da vorkommen, haben ihren Grund entweder in obigem absichtlichem Verstopfen der Mündung oder im Steckenbleiben kleinerer Gegenstände im Laufe, namentlich von Erde oder auch von Schnee, die beim Liegen des Schützen u. s. w. in den Lauf dringen.

Wird nachher scharf geschossen, so ist die Blähung unvermeidlich.

Es ist daher in dieser Hinsicht sehr grosse Vorsicht geboten.

f. Das Herausschiessen im Laufe stecken gebliebener Gegenstände, wie Holzgeschosse, Putzmaterial etc., ist streng untersagt. Ist deren Entfernung durch Eisen-drahtdorne nicht möglich, so ist das Gewehr dem Büchsenmacher zur Instandstellung zu übergeben.

A u s l a n d .

Deutschland. Bisher gab es in der deutschen Armee Oberstabs- und Regimentsärzte erster und zweiter Klasse, die einen die älteren, die anderen die jüngeren im Range; dieser Unterschied hat mit dem 1. April d. J. aufgehört und heißen diese Ärzte von jetzt ab nur Oberstabsärzte, sie haben den Rang p. p. als Major.

Österreich. Das Brucker Lager wird in diesem Sommer in vier Perioden bezogen, die erste beginnend am 4. Mai, die letzte endigend am 16. August. In der ersten, vom 4. Mai bis 1. Juni dauernd, beziehen das Lager 4 Bataillone Reg. 84, 3 Bataillone des dritten Tiroler Kaiser-Jägerregiments, das 21. Feldjäger-Bataillon, ein Bataillon Inf.-Reg. Nr. 4, 11½ Eskadrons des Husaren-Reg. Nr. 15 und Ulanen-Reg. Nr. 8, 4 Batterien Feldartillerie und eine Train-Eskadron. In der zweiten, vom 1. bis 28. Juni dauernd, beziehen das Lager je 3 Bataillone der Inf.-Reg. Nr. 23, 43, 62, sechs Batterien Feldartillerie, eine Train-Escadron, Kavallerie verbleibt die gleiche wie in der ersten Lagerperiode. Die dritte Lagerperiode dauert vom 1. bis 24. Juli, und beziehen das Lager je 3 Bataillone des 8. Inf.-Reg. und des 1. und 4. bosnisch-herzegowinischen Inf.-Reg., eine Eskadron Ulanen, vier Batterien Feldartillerie und eine Train-Eskadron. Die letzte endlich wird vom 24. Juli bis 16. August bezogen von je 3 Bataillonen der Inf.-Reg. Nr. 25, 26 und dem 25. Feldjäger-Bataillon, einer Eskadron Ulanen, sechs Batterien Feldartillerie und einer Train-Eskadron. Ein Bataillon des Inf.-Reg. Nr. 43 garnisoniert ständig im Lager, ausser den hier genannten Truppenteilen wird dasselbe noch bezogen vom 1. und 24. Landwehr-Inf.-Reg., sowie von der 2. und 8. Feld-Sanitäts-Abteilung.

Italien. Im Sommer 1901 werden folgende Kategorien und Truppengattungen zu Waffenübungen einberufen: a) Auf 20 Tage die Soldaten, auf 25 die Unteroffiziere der ersten Kategorie des Jahrganges 1876, den Grenadier-, Infanterie-, Bersaglieri- und Alpini-Regimentern angehörig, ausgenommen die Mannschaften aus den Distriktskommandos Teramo, Macerata, Campobasso, Barletta, Castrovilliari, Cagliari und Sassari, alle diese üben 24 resp. 29 Tage. b) Auf 20 resp. 25 Tage alle Mannschaften der ersten Kategorie des Jahrganges 1876, der Feld-, reitenden, Küsten- und Festungsartillerie, sowie den Mineuren und Sappeuren des Genie angehörig. c) Auf 25 resp. 30 Tage üben alle dem Jahrgang 1871 angehörigen Mannschaften der Mobilmiliz der Alpini-regimenter und diejenigen des gleichen Jahrganges der Infanterie des XI. Armeekorps — Bari — angehörig. d) Auf 30 resp. 35 Tage übt der Jahrgang 1876 der

Gebirgsartillerie angehörig. Mannschaften, die auf der Flotte aktiv gedient haben und bei dem Übertritt zur Reserve der Küstenartillerie zugeschrieben werden, üben zwölf Tage in Garnisonsplätzen genannter Artillerie.

e) Aus den Mannschaften der Mobilmiliz der Infanterie des gesamten XII. Armeekorps — Palermo — und denen einiger Distriktskommandos des XI. Armeekorps werden eigene Mobilmiliz-Bataillone aufgestellt, die an den Manövern des XII. Armeekorps teilzunehmen haben. Der Zeitpunkt des Einrückens vorgenannter Kategorien wird seitens des Kriegsministeriums noch genau festgesetzt werden.

Belgien. Die Armeeorganisation soll nach Genehmigung seitens der Repräsentanten-Kammer folgende Dienstzeit für die einzelnen Waffen festgesetzt haben. Kavallerie 30, Artillerie und Genie 26, Infanterie 21 Monate. Um den gegenwärtigen Friedenseffektivbestand von rund 49,000 Mann aufrecht zu erhalten, soll das jährliche Rekrutenkontingent auf 18,000 Mann erhöht werden. Neugebildet sollen schon im Frieden ein Radfahrer- und ein viertes Geniebataillon werden, ferner die Cadres für ein Ersatzbataillon pro Infanterie-regiment und die Cadres für ein Ergänzungsregiment pro Division — deren im Frieden 4½ Infanterie- und 2 Kavallerie-Divisionen vorhanden sind. — Die Aufstellung dieser Bataillone resp. Regimenter würde aber nur im Mobilmachungsfalle erfolgen. Durch diese Einrichtungen und durch die Zulassung von jährlich 2000 Einjährig-Freiwilligen, die ein Examen bestehen, sich selbst kleiden, ausrüsten und verpflegen müssten, hofft die Regierung im Falle eines Krieges sofort über 180,000 Mann gut ausgebildeter Leute verfügen zu können.

England. Der englische Heereshaushalt pro 1901—1902 ist vom Parlamente genehmigt worden; er beträgt bei einer angenommenen Kopfstärke von 450,000 Mann — ohne die indischen eingeborenen Truppen — 87,915,000 Pfund Sterling, also etwa rund 2,298,000,000 Franken, natürlich sind in dieser ungeheuren Summe die Kosten für den südafrikanischen und chinesischen Feldzug mit inbegriffen, d. h. nur die des oben angegebenen Etatsjahres. Die normalen Ausgaben, wenn die Kriege einmal endgültig beendet sein würden, belaufen sich inklusive der neugeplanten Heeresverstärkung resp. Neuorganisation auf rund 625,000,000 Franken, darin sind aber noch nicht einbegriffen die, wie selbstverständlich, bedeutenden Ausgaben für eine ganz notwendig und daher geplante baldige Neubewaffnung der Feldartillerie und später auch der Infanterie. S.

V e r s c h i e d e n e s .

— (Patent-Liste) aufgestellt von dem Patent-Bureau von H. & W. Pataky.

Gebrauchsmuster. 72 a. 148,751. Einstechrohr in Centralgewehre, behufs Umwandlung derselben in solche mit kleinerem Kaliber, dadurch gekennzeichnet, dass eine senkrecht zum Patronenlager angebrachte Ausfrässung ein Unterfassen des Patronenrandes mit einer Zange und ein Herausziehen der Hülsen ermöglicht. Otto Jaehne, Teuchern, Bez. Halle a. d. S. 9. 2. 1901. — J. 3317.

72 a. 148,788. Vorrichtung an Schnappwaffen zur Erhöhung der Treffsicherheit bei Zwielicht durch eine nahe der Mündung auf die Läufe aufsteckbare Scheibe, welche eine das Korn ersetzzende Öffnung trägt und das Ziel heller erscheinen lässt. Herm. Kammann, Styrum. 22. 1. 1901. — K. 13,552.

R e i t p f e r d

braune Stute, elegante Figur, absolut vertraut, durchgeritten, mit tadellosen Gängen, ist für den ganzen Sommer und Herbst an Offiziere zu vermieten. Anfragen unter Chiffre 120 an die Expedition d. Blattes.